



LAGEPLAN  
M 1:500  
30.11.1993  
1.ÄNDERUNG 28.6.1994



GRÜNORDNUNGSPLAN  
M 1:500  
30.11.1993  
1.ÄNDERUNG 28.6.1994

PLANZEICHEN

- Art der baulichen Nutzung
  - MI Mischgebiet gem. § 6 BauNVO. Zulässige und unzulässige Nutzungen siehe Textliche Festsetzungen.
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB)
  - II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze zulässig.
  - D Dachgeschöß als Vollgeschöß zulässig.
  - U Untergeschöß als Vollgeschöß zulässig.
  - EG 450<sup>3</sup> Maximale zulässige Oberkante Erdgeschößfußboden in m über NN
  - TH 455<sup>7</sup> Maximale zulässige Traufhöhe in m über NN
  - FH 457<sup>1</sup> Maximale zulässige Firsthöhe in m über NN
  - H 447<sup>3</sup> Maximale zulässige Höhe in m über NN
- Bauweise (§ 9 Abs.1 Nr. 2 BauGB)
  - g Geschlossene Bauweise
  - Baulinie
  - Baugrenze
- Verkehrsflächen (§ 9 Abs.1 Nr.11 und Abs.6 BauGB)
  - Straßenverkehrsflächen
  - Straßenbegrenzungslinie
  - Einfahrtbereich
- Flächen für Versorgungsanlagen (§ 9 Abs.1 Nr.12 BauGB)
  - Elektrizität, Trafostation
- Hauptversorgungsleitungen
  - Mittelspannungskabel 20 kV
  - Hauptgasleitung geplant
- Grünflächen (§ 5 Abs.1 Nr.15 BauGB) und Flächen zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs.1 Nr. 20 und 25 BauGB)
  - Private Frei- bzw. Grünfläche, die nicht eingezäunt werden darf.
  - Zu erhaltender Baum gemäß Pflanzschema A
  - Zu erhaltender Baum gemäß Pflanzschema B
  - Zu pflanzender Baum gemäß Pflanzschema A
  - Zu pflanzender Baum gemäß Pflanzschema B
  - Zu pflanzende freiwachsende Hecke gemäß Pflanzschema C
  - Zu begründende Pflanzfläche gemäß Pflanzschema D
  - Private Grünflächen ohne Pflanzgebot
- Sonstige Planzeichen
  - Flächen für Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen (zulässig nur Abstellräume)
  - uGa Flächen für erdüberdeckte Garagen
  - Flächen, in denen 1-geschößige Arkadengänge außerhalb der Baulinien und Baugrenzen entsprechend den Textlichen Festsetzungen zulässig sind. Max. Breite 2,50 m.
  - SD Satteldach
  - WD Walmdach
  - PD Pultdach
  - FD Flachdach
  - 35 - 45° Zulässige Dachneigung, abweichend von den Textlichen Festsetzungen
  - ↔ Firstrichtung bindend
  - ← Dachneigungsrichtung bindend
  - TG Flächen für Tiefgaragen
  - Geplante Grundstücksgrenzen
  - Stützmauer
  - 450<sup>3</sup> Festgestellte Höhenkote Geländeoberfläche im Bestand in m über NN

- 452<sup>5</sup> Festgesetzte Höhenkote Geländeoberfläche in m über NN
- Zwingend festgesetzte Flächen für Arkaden im Erdgeschöß innerhalb der Baulinien und Baugrenzen. Lichte Mindestbreite 1,75 m.
- Zufahrtsbereich für Tiefgaragen
- Festgesetzte Zufahrtsbreite öffentlicher Verkehrsflächen
- Zufahrtsbereich Rettungsfahrzeuge mit freizuhaltendem Straßenraum
- Sichtdreieck, von Sichtbehinderung freizuhalten ab 0,80 m Höhe über Oberkante Straße
- Einbahnstraße, Pfeil in Fahrtrichtung
- Grundstücksgrenzen bestehend
- Hohenlinien
- Gebäude bestehend
- Gebäude unter Ensembleschutz stehend
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Hinweis:  
Bestandteil des Bebauungsplanes sind auch die Textlichen Festsetzungen.

VERFAHRENSVERMERKE

- Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 18.10.1998 die Aufstellung des Bebauungsplanes "Holzingerweg" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß wurde durch Aushang an den fünf Bekanntmachungstafeln vom 25.11.1988 bis 27.12.1998 ortsüblich bekanntgemacht.
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs.1 Satz 1 BauGB ist vom 6.4.+6.5.1994 durchgeführt worden. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 06.04.1994 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Der Bauausschuß hat am 28.06.1994 den Entwurf des Bebauungsplanes i.d.F. vom 28.06.1994 mit Begründung vom 20.11.1993 beschlossen und zur Auslegung gemäß § 3 Abs.2 BauGB bestimmt. Der Entwurf, bestehend aus dem Lageplan i.d.F. vom 28.06.1994, dem Grünordnungsplan i.d.F. vom 28.06.1994 und den textlichen Festsetzungen i.d.F. vom 30.11.1993, sowie die Begründung vom 20.11.1993, haben in der Zeit vom 25.07.1994 bis 25.08.1994 von Montag bis Freitag während der allgemeinen Dienststunden öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, in der Zeit vom 18.07.1994 bis 08.08.1994 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.
- Der Stadtrat hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 08.09.1994 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Der Entwurf, bestehend aus dem Lageplan i.d.F. vom 28.06.1994, dem Grünordnungsplan i.d.F. vom 28.06.1994, dem Bebauungsplan i.d.F. vom 30.11.1993, wurde am 08.09.1994 vom Stadtrat als Satzung beschlossen. Die Begründung zur Aufstellung des Bebauungsplanes wurde mit gleichem Beschluß gebilligt.

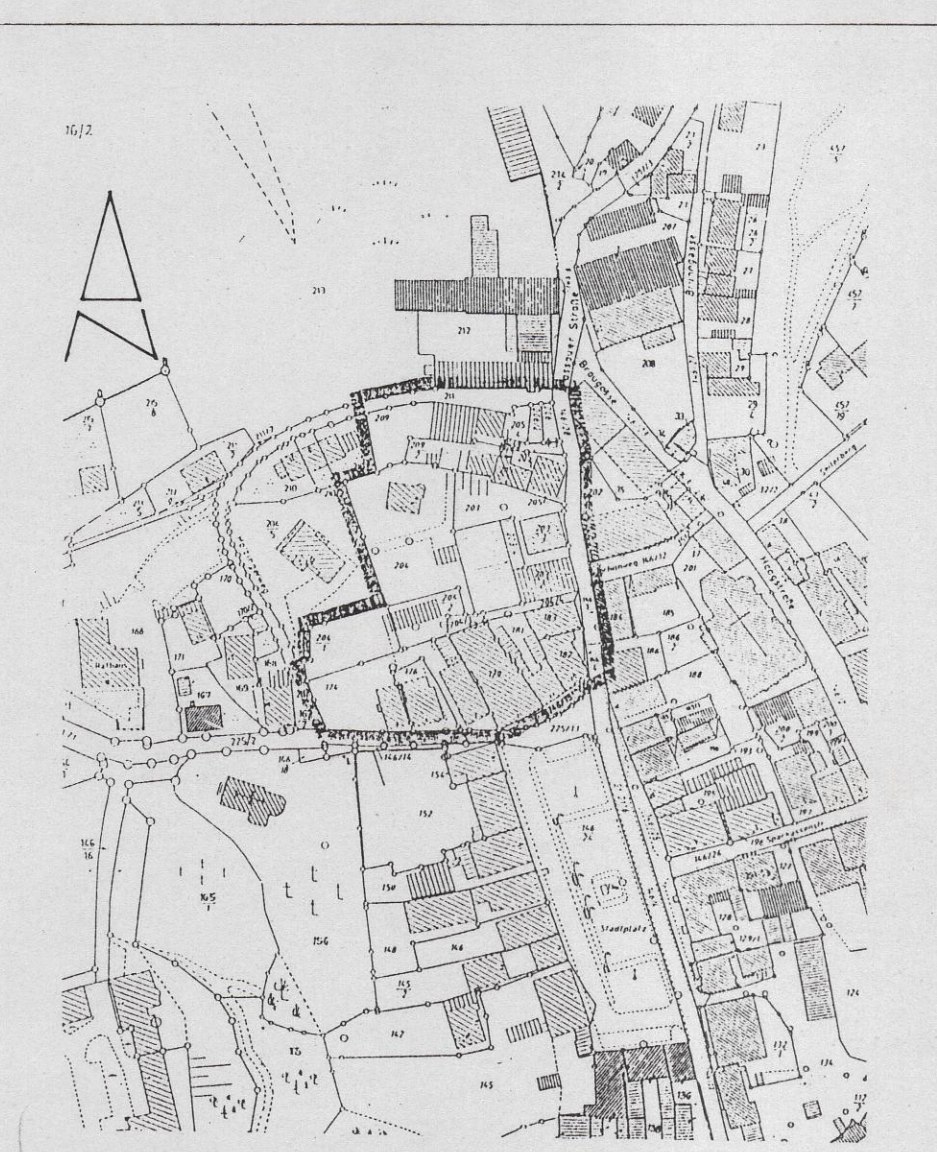
6. Der Bebauungsplan ist nach § 11 Abs.1 Halbsatz 2 BauGB am 07.10.94 ortsüblich bekanntgemacht worden. Dieser hat mit Schreiben vom 27.12.1994 erklärt, daß keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht wird.

Griesbach 1. Rottal 03.01.95...

7. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus dem Lageplan i.d.F. vom 28.06.94..., dem Grünordnungsplan i.d.F. vom 28.06.94..., den Planzeichen i.d.F. vom 28.06.94... und den textlichen Festsetzungen i.d.F. vom 28.06.94, wird hiermit ausserfertigt.

Griesbach 1. Rottal 09.01.95...

8. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der allgemeinen Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 09.01.95 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs.2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist somit am 09.01.95 in Kraft getreten.



GRIESBACH IM ROTALTAL ALTSTADT QUARTIER STADTPLATZ NORD  
BEBAUUNGSPLAN „HOLZINGERWEG“  
30.11.1993  
1.ÄNDERUNG 28.6.1994

BEBAUUNGSPLAN: ARCHITEKTURBÜRO MANFRED F. GRÄW SONNENSTRASSE 4 94072 BAD FÜSSING

GRÜNORDNUNGSPLAN: ELISABETH SELBACH DIPL.-ING. FÜR GARTEN- U. LANDSCHAFTSGESTALTUNG AM SCHULHÜGEL 15 94086 GRIESBACH IM ROTALTAL